

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

T a t b e s t a n d

Der ... Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er kam 1977 im Wege des Familiennachzugs zu seinem Vater nach Deutschland und erhielt 1991 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Seit dem 17. September 1996 ist er mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet. Aus der Ehe ging ein am ... geborener Sohn heraus, der deutscher Staatsangehöriger ist.

Der Kläger wurde durch Urteil des Landgerichts K. vom 15. Oktober 2001 zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten wegen Betäubungsmitteldelikten verurteilt. Mit Schreiben vom 29. April 2003 bat der Kläger die Ausländerbehörde der Beigeladenen um eine Ordnungsverfügung mit dem Ziel, Deutschland nach Verbüßung der Hälfte der verwirkten Strafe zu verlassen. Die Ausländerbehörde verfügte mit Bescheid vom 20. Mai 2003 nach Prüfung die Ausweisung des Klägers und drohte ihm die Abschiebung an. Die Staatsanwaltschaft K. sah mit Verfügung vom 16. Juni 2003 zu dem vom Kläger erwünschten Zeitpunkt von der weiteren Vollstreckung der Strafe ab. Der Kläger wurde daraufhin am 29. Juli 2003 in sein Heimatland abgeschoben.

Der Kläger beantragte wiederholt die Befristung der Wirkungen der Ausweisung und nahm die Anträge wieder zurück. Auf seinen Antrag vom 23. Oktober 2006 befristete die Ausländerbehörde durch Bescheid vom 2. Juli 2007 die Wirkungen der Ausweisung bis zum 15. April 2021. Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein.

Mit Formblattantrag vom 11. April 2008 begehrte der Kläger ausdrücklich ohne vorherige Befristung der Wirkungen der Ausweisung eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammen-

führung. Diesen Antrag lehnte das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Istanbul durch Bescheid vom 17. Juni 2009 im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde ab. Am 4. Juli 2009 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 19. November 2002, C-188/00, Kurz, sein Begehren weiterverfolgt.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 10. November 2009 den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Für die Beigeladene zu ist im Termin zur mündlichen Verhandlung niemand erschienen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Generalkonsulats Istanbul vom 17. Juni 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger das unter dem 13. März 2008 beantragte Visum zum Familiennachzug zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Beigeladenen verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte trotz des Ausbleibens der Beigeladenen verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden waren (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Die Ablehnung des begehrten Verwaltungsaktes durch die Beklagte ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei dem Kläger grundsätzlich die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Familiennachzug vorliegen, denn ihm kann gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG vor Ablauf der von der Ausländerbehörde nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG festgelegten Frist nur ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, wenn zwingende Gründe seine Anwesenheit erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Da eine Befristung auf einen früheren Zeitpunkt nicht ersichtlich ist, darf dem Kläger, der ausgewiesen und abgeschoben wurde, jedenfalls vor dem 15. April 2021 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz der von ihm beehrte Aufenthaltstitel nicht erteilt werden. Diese Regelung gilt gemäß § 102 Abs. 1 AufenthG auch für Ausweisungen vor dem 1. Januar 2005. In dem vorliegenden Verfahren ist nicht zu prüfen, ob der Kläger einen Anspruch auf eine kurze Befristung hat. Denn für diese Entscheidung ist nicht die Auslandsvertretung der Beklagten, sondern vielmehr gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG die Ausländerbehörde der Beigeladenen sachlich zuständig, so dass auch das Verwaltungsgericht Berlin für eine entsprechende Klage örtlich unzuständig wäre (vgl. § 52 Nr. 2 Satz 4 und Nr. 3 Satz 5 VwGO).

Der Hinweis des Klägers auf das Urteil des EuGH vom 19. November 2002, C-188/00, Kurz, geht daran vorbei, dass er aus dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG - Türkei über die Entwicklung der Assoziation - ARB 1/80 keine Rechte mehr haben kann, weil er auf eigenen Wunsch bestandskräftig ausgewiesen wurde. Der EuGH hat mit dem Tenor zu 2. des vorgenannten Urteils nicht allgemein Rechte abgeschobener türkischer Staatsangehöriger begründen wollen, sondern entschieden, dass einem türkischen Staatsangehöriger, der die Voraussetzungen einer Bestimmung des Beschlusses Nr. 1/80 erfüllt und der sich gegen seine rechtswidrige Abschiebung wendet, eine nationalen Regelung nicht entgegen gehalten werden kann, nach der die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung so lange versagt werden muss, bis die Wirkungen der Abschiebung befristet worden sind. Dies ergibt sich unmittelbar aus den Gründen des Urteils.

Im Übrigen würde die Interpretation des Klägers auch im Widerspruch zu der Rechtsprechung des EuGH stehen, wonach die Rechte aus dem vorgenannten Beschluss gemäß Art. 14 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit beschränkt werden können und daher eine Ausweisung aus spezialpräventiven Gründen zum Verlust der Rechtsstellung führen kann (vgl. EuGH, Urteile vom 10. Februar 2000, C-340/97,

Nazli, und vom 18. Juli 2007, C-325/05, Derin). Daher hält auch das Bundesverwaltungsgericht die Ausweisung eines assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen für zulässig, wenn sein persönliches Verhalten eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, und in diesem Fall die Befristung der Wirkungen der Ausweisungen für erforderlich, falls der Betroffene nach Deutschland zurückkehren möchte (vgl. Urteil vom 2. September 2009, 1 C 2/09, bei juris).

Dabei ist unerheblich, ob die Ausweisungsverfügung vom 20. Mai 2003 unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben rechtmäßig war, denn die vom Kläger erbetene Verfügung ist bestandskräftig geworden. Insoweit steht der Kläger nicht schlechter als Unionsbürger, die bestandskräftige Ausweisungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2005 ebenfalls hinnehmen müssen und auf einen Anspruch auf Befristung der Wirkungen verwiesen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. September 2007, 1 C 21/07, bei Juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 162 Abs. 3 VwGO. Von einem Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde abgesehen, da die Beklagte erfahrungsgemäß keinen Kostenerstattungsanspruch geltend macht.